

ANLAGE NR. 3.150
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GEISELNIEDERUNG
WESTLICH MERSEBURG" (EU-CODE: DE 4637-301, LANDESCODE: FFH0144)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Geusa und Merseburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 59 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Abschnitte der Geisel und Klia sowie die Laubmischwald- und Grünlandkomplexe der Geiselniederung westlich der Stadt Merseburg. Diese sind im Norden von dem Offenlandbereich Am Rohrteich, der Böschungsoberkante, dem Offenlandbereich unterhalb der Rudolf-Bahro-Straße und dem Ulmenweg, im Osten von dem Gehölz nördlich des Kirschwegs, der am Siedlungsbereich in Höhe der Straße Unter den Eichen beginnende Böschungsoberkante, im Süden von der Böschungsoberkante, dem Siedlungsbereich, dem zur Geisel führenden Graben inklusive des linksseitigen Wiesenkomplexes, im Westen von der Geisel, der Merseburger Straße und dem dazwischen liegenden Siedlungsbereich von Zscherben, einem Ortsteil von Geusa der Stadt Merseburg umgeben.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ (NSG0230), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ (LSG0079MQ) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Salzwiese – Wiese und Erlenbruch bei Zscherben“ (FND0006MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0144,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 274.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines naturnahen Abschnittes der Geiselniederung mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Erlen-Eschenwälder, Erlen- und Weidensukzessionsflächen, Waldsäume, feuchten Hochstaudenfluren, mageren artenreichen Flachland-Mähwiesen, Schilfröhrichte, Großseggenriede sowie einer Binnensalzstelle,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.